

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1952

Nummer 26

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 425.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 4. 1952, Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten. S. 425.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 18. 4. 1952, Polizeiarztlicher Dienst. S. 425.

B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 3. 4. 1952, Beglaubigung von Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG benötigt werden. S. 429.

C. Finanzministerium.

RdErl. 21. 4. 1952, Anerkennung von Ernennungen und Beförderungen nach dem Tode bei Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 429.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 15. 4. 1952, Ungültigkeitserklärung einer Sprengstofflizenz. S. 430.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 21. 4. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung. S. 430. — Bek. 25. 4. 1952, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. Juni 1949. S. 430. — Mitt. 30. 4. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 4. 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. 5. 1952. S. 431-432.

G. Sozialministerium.

RdErl. 28. 4. 1952, Thioglykolsäurehaltige Dauerweilmittel. S. 435.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notiz. S. 436

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat z.Wv. T. Stolze zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen.

— MBl. NW. 1952 S. 425.

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1952 — III B 4/112 — Tgb.-Nr. 286/52

Nachdem die Zahlung der Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1951 ab vom Land Nordrhein-Westfalen auf den Bund übergegangen ist, sind die Finanzämter angewiesen worden, die Beihilfen wieder gem. Ziff. 44 des RdErl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 1. August 1940 — Az. 4960 a Beih. — 380 I/O — 1723 — VI — RStBl. 1940 S. 769 — an den jeweiligen Fälligkeitstagen der Grundsteuer an die Gemeinden zu zahlen.

Ich gebe hiervon Kenntnis.

Bezug: RdErl. v. 6. 2. 1952 (MBl. NW. S. 189).

— MBl. NW. 1952 S. 425.

IV. Öffentliche Sicherheit

Polizeiärztlicher Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1952 — IV — D 6 Tgb.-Nr. 112/52

Zur Erzielung einer einheitlichen Organisation des polizeiärztlichen Dienstes bei den Polizeibehörden und den Landeseinrichtungen der Polizei wird nachstehende Regelung getroffen:

1. Die Polizei-Vertragsärzte werden bei den Polizeibehörden durch den Polizeiausschuß vertraglich verpflichtet und sind ihm unterstellt.

Für die Landeseinrichtungen werden die dem Polizeiausschuß übertragenen Aufgaben in bezug auf den polizei-

ärztlichen Dienst gem. § 9 Abs. (2) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 73) von mir wahrgenommen.

2. Alle Geschäfte des polizeiärztlichen Dienstes in verwaltungsmäßiger Hinsicht werden von dem Leitenden Polizeiarzt verantwortlich geführt.

Soweit die ärztliche Schweigepflicht zu wahren ist, leitet er die Geschäfte unter der Bezeichnung:

Die Polizeibehörde

Der Polizeiausschuß

Der Leitende Polizeiarzt

3. Der polizeiärztliche Dienst umfaßt folgende Aufgaben:

- Betreuung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten in der Sanitätsstelle oder, soweit erforderlich, durch Hausbesuche und im Einsatz innerhalb des Polizeigebietes.
- Polizei-amtsärztliche Aufgaben: Untersuchung für Einstellungen, Anstellungen, Entlassungen, Zuruhe-setzungen, Kuren, Heilstätten- und Erholungsauent-halte, bei Dienstbeschädigungen und Dienstunfällen; Feststellung der Dienstfähigkeit.
- Überwachung des Gesundheitszustandes der heil-fürsorgeberechtigten Polizeibeamten (sportärztliche Untersuchungen, Vorträge über Gesundheitsführung usw.).
- Überwachung der hygienischen Verhältnisse (Polizei-dienstgebäude, Küchen, Kantinen, Bekleidung usw.).
- Bekämpfung von Seuchen und übertragbaren Krank-heiten in der Polizei, Anordnung von Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen unter Mitwirkung des Wirtschaftsverwaltungsdienstes der Polizei.
- Ausbildung der Polizeibeamten in „Erste Hilfe“, poli-zeiärztlicher Fortbildungsunterricht.
- Mitbearbeitung der personellen Angelegenheiten der Vertragsärzte, der Sanitätsbeamten und des Hilfs-personals; Fortbildung der Vertragsärzte, Sanitäts-beamten und des ärztlichen Hilfspersonals.

- h) Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel, des ärztlichen Gerätes und Instrumentariums, der ärztlichen Unterrichts- und Fortbildungsmittel unter Mitwirkung des Wirtschaftsverwaltungsdienstes der Polizei.
- i) Ärztliche Mitwirkung bei Beihilfen auch für nicht heilfürsorgeberechtigte Beamten, Gehalts- und Lohnempfänger.
- j) Polizeiarztliche Berichterstattung.
- k) Ärztlicher Dienst bei den in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

4. Als Entgelt für den polizeiärztlichen Dienst wird monatlich nachträglich eine Vergütung gezahlt, die für je 55 heilfürsorgeberechtigte Polizeibeamten einem Achtel, jedoch im Höchsthalle nur acht Achteln der Vergütungsgruppe III TO. A entspricht.

Mithin ist für 440 heilfürsorgeberechtigte Beamten die volle Vergütung zu gewähren. Ist mehr als die doppelte Anzahl (880) heilfürsorgeberechtigter Beamten im vollen Umfange des nachstehenden Vertragsmusters zu betreiben, so wird die Vergütung infolge der mit dem vergrößerten Tätigkeitsumfang gestiegenen Verantwortung gem. Vergütungsgruppe II TO. A festgesetzt.

Bei Anwendung der Vergütungsgruppen III und II TO. A berechnet sich der zugrunde liegende Vergütungssatz nach dem Lebensalter und den sich hieraus ergebenden Steigerungsbeträgen zuzüglich der entstehenden Anteilsbeträge aus dem Wohnungsgeldzuschuß und den etwaigen Kindergeldzuschlägen.

Durch vorstehende Entschädigungsvereinbarung wird ein tarifvertragliches, angestelltenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht begründet, da es sich bei der Entgeltvereinbarung lediglich um die Heranziehung einer Bemessungsgrundlage nach den Vergütungsgrundsätzen der Tarifordnung für den öffentlichen Dienst (TO. A) handelt, welche einem Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag zugrunde gelegt wird. Sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Lasten oder Abgaben sind von dem Vertragsarzt allein zu tragen.

Werden von einer Polizeibehörde mehrere Vertragsärzte beschäftigt, obgleich die Erledigung der Aufgaben durch einen Arzt möglich ist, so ist die wie vorstehend errechnete Vergütung prozentual nach dem Anteil der übernommenen Aufgaben unter die einzelnen Ärzte aufzuteilen. Die Führung der Geschäfte des Leitenden Polizeiarztes wird in diesem Fall für die SK.-Polizeibehörden mit 25 v. H. und für die RB.-Polizeibehörden mit 40 v. H. der Gesamtaufgaben berechnet.

Werden Ärzte, die bereits bei einer anderen Behörde im Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen, als Vertragsärzte verpflichtet, so ist die Regelung ihrer Abfindung im Einzelfalle bei mir zu beantragen.

An der Landes-Polizeischule „Carl Severing“ in Münster ist bei der Berechnung der Entschädigung für den Vertragsarzt als Bemessungsgrundlage die Vergütungsgruppe II TO. A anzuwenden, auch wenn die Schule keine Belegstärke von 880 heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten aufweist. Sieht der vorliegende RdErl. als Bemessungsgrundlage die Vergütungsgruppe III TO. A vor, obgleich bisher eine Vergütung gem. Vergütungsgruppe II TO. A gezahlt wurde, so kann als Bemessungsgrundlage für die Vergütung dieses Vertragsarztes weiterhin die Vergütungsgruppe II TO. A herangezogen werden.

5. Bei der Verpflichtung der Polizei-Vertragsärzte ist das in der Anlage beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.

6. Über personelle Veränderungen im polizeiärztlichen Dienst ist mir in jedem Falle unverzüglich zu berichten.

7. Dieser Erlaß tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft. Die bisher geltenden Verträge sind zu kündigen und unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Vertragsmusters neu abzuschließen.

Die mir vorliegenden Berichte der Polizeibehörden finden hierdurch ihre Erledigung.

Anlage: — 1 Vertragsmuster.

Anlage

Vertrag

Zwischen dem Polizeiausschuß der Polizeibehörde
vertreten durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Polizeiausschusses einerseits
und dem Arzt Dr. med.:
wohnhaft in:
andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der vorgenannte Arzt übernimmt den polizeiärztlichen Dienst bei der

(Polizeibehörde)

und verpflichtet sich, die hierfür jeweils bestehenden Vorschriften zu beachten.

§ 2

Zum polizeiärztlichen Dienst gehören folgende Aufgaben:

1. Übernahme der Geschäfte des Leitenden Polizeiarztes).
2. Betreuung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten in der Sanitätsstelle oder, soweit erforderlich, durch Hausbesuche und im Einsatz innerhalb des Polizeigebietes.
3. Polizeiamtsärztliche Aufgaben: Untersuchung für Einstellungen, Anstellungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen, Kuren, Heilstätten- und Erholungsaufenthalte, bei Dienstbeschädigungen und Dienstunfällen; Feststellung der Dienstfähigkeit.
4. Überwachung des Gesundheitszustandes der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten (sportärztliche Untersuchungen, Vorträge über Gesundheitsführung usw.).
5. Überwachung der hygienischen Verhältnisse (Polizeidienstgebäude, Küchen, Kantinen, Bekleidung usw.).
6. Bekämpfung von Seuchen und übertragbaren Krankheiten in der Polizei, Anordnung von Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen unter Mitwirkung des Wirtschaftsverwaltungsdienstes der Polizei.
7. Ausbildung der Polizeibeamten in „Erste Hilfe“, polizeiärztlicher Fortbildungsunterricht.
8. Mitbearbeitung der personellen Angelegenheiten der Vertragsärzte, der Sanitätsbeamten und des Hilfspersonals; Fortbildung der Vertragsärzte, Sanitätsbeamten und des ärztlichen Hilfspersonals).
9. Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel, des ärztlichen Gerätes und Instrumentariums, der ärztlichen Unterrichts- und Fortbildungsmittel unter Mitwirkung des Wirtschaftsverwaltungsdienstes der Polizei.
10. Ärztliche Mitwirkung bei Beihilfen auch für nicht heilfürsorgeberechtigte Beamten, Gehalts- und Lohnempfänger.
11. Polizeiarztliche Berichterstattung.
12. Ärztlicher Dienst bei den in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

§ 3

Als Entgelt für den polizeiärztlichen Dienst wird monatlich nachträglich eine Vergütung gezahlt, die für je 55 heilfürsorgeberechtigte Polizeibeamten einem Achtel, jedoch im Höchsthalle nur acht Achteln der Bezüge nach der Vergütungsgruppe III TO. A entspricht.

Sind mehr als 880 heilfürsorgeberechtigte Polizeibeamten im vollen Umfange des vorliegenden Vertrages zu betreiben, so wird die Vergütung gem. Vergütungsgruppe II TO. A festgesetzt.

Bei Anwendung der Vergütungsgruppen III und II TO. A berechnet sich der zugrunde liegende Vergütungssatz nach dem Lebensalter und den sich hieraus ergebenden Steigerungsbeträgen zuzüglich der entstehenden Anteilsbeträge aus dem Wohnungsgeldzuschuß und den etwaigen Kindergeldzuschlägen.

Durch vorstehende Entschädigungsvereinbarung wird ein tarifvertragliches, angestelltenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht begründet, da es sich bei der Entgeltvereinbarung lediglich um die Heranziehung einer Bemessungsgrundlage nach den Vergütungsgrundsätzen der Tarifordnung für den öffentlichen Dienst (TO. A) handelt, welche einem Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des BGB über den Dienstvertrag zugrunde gelegt wird. Sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Lasten oder Abgaben sind von dem Vertragsarzt allein zu tragen.

Der vorgenannte Vertragsarzt übernimmt v. H. der Aufgaben des polizeiärztlichen Dienstes und erhält demnach v. H. der wie in Ziff. 4 des RdErl. v. 18. 4. 1952 — IV — D 6 — Tqb.-Nr. 112/52 — zu berechnenden Vergütung.

Für Monate, die nur teilweise in die Vergütungsdauer fallen, wird die Vergütung tageweise berechnet.

§ 4

In den Fällen der Erkrankung und Beurlaubung oder sonstiger Verhinderungen hat der Vertragsarzt auf seine Kosten für eine Vertretung durch einen approbierten Arzt zu sorgen.

Bis zu einem Monat im Jahr kann sich der Vertragsarzt selbst beurlauben. Er hat den Arzt, dem er seine Vertretung zu übertragen beabsichtigt, dem Polizeiausschuß im Voraus zu benennen.

Dieser entscheidet darüber, ob der benannte Arzt als Vertreter zugelassen wird. Der Anspruch auf Vergütung wird dadurch nicht berührt (§ 3).

§ 5

Die Kündigung muß bis zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen und dem Vertragspartner zugegangen sein. Sie wird am letzten Kalendertag des darauf folgenden Monats wirksam.

Der Polizeiausschuß kann den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen:

- a) bei Wohnortwechsel des Vertragsarztes,
- b) bei erheblicher Vertragsverletzung durch den Vertragsarzt.

*) Ziffer 1 und 8 kommen in Fortfall, wenn es sich nicht um einen Vertrag mit einem Leitenden Polizeiarzt handelt.

§ 6

Der Vertrag ist einfach ausgefertigt und verbleibt bei der vertragsschließenden Behörde, die dem Vertragsarzt eine Abschrift auszuhändigen hat.

§ 7

Der Vertrag tritt mit dem in Kraft.

....., den 19....

Der Polizeiausschuß:

Vorsitzender: Mitglied: Der Arzt:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden — Chiefs der Polizei — und Polizeiausschüsse, die Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 423.

952 S. 429 o.
u. geh.
956 S. 632 Nr. 62

B. Innenministerium**C. Finanzministerium**

Beglaubigung von Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG benötigt werden

Gem. RdErl. d. Innenministers II B — 3a/25.117.25 — 8862/52 u. d. Finanzministers O 1000 — 4007/VA—3 v. 3. 4. 1952

Dem Landtag von Nordrhein-Westfalen liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Beschlußfassung vor.

Nach § 6 des Gesetzentwurfs sind Abschriften von Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG benötigt werden, von den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gebührenfrei zu beglaubigen. Bereits gezahlte Gebühren sollen nicht erstattet werden.

Es wird gebeten, schon jetzt entsprechend der vorgesehenen Regelung zu verfahren.

An alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 429.

C. Finanzministerium

Anerkennung von Ernennungen und Beförderungen nach dem Tode bei Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1952 — B 3000—3879/IV

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem RdSchr. des Herrn Bundesministers des Innern:

Der Bundesminister des Innern. Bonn, den 1. April 1952.
29 — 4380/52

An
a) die obersten Bundesbehörden,
b) die Herren Innen- und Finanzminister (-senatoren) der Länder,
c) die Personalämter Bremen und Hessen.

Betr.: Anerkennung von Ernennungen und Beförderungen nach dem Tode bei Festsetzung der Versorgungsbezüge nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Anfragen lassen erkennen, daß Zweifel darüber bestehen, ob bei Festsetzung der Versorgungsbezüge nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 GG Ernennungen und Beförderungen nach dem Tode zu berücksichtigen sind.

Zu dieser Frage vertrete ich folgende Auffassung:

Nach § 2 der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. 9. 1942 (RGBl. I S. 563) wurden nach § 2 Abs. 2 Ernennungen (Beförderungen) der erwähnten Art mit Wirkung vom ersten Tage des Monats ausgesprochen, an dem der zu Ernennende gefallen, verstorben oder vermißt war. Es lag hierin die gesetzliche Ermächtigung, derartige statusbegründende Akte, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sonst nur mit Wirkung ex nunc vorgenommen werden dürfen (vorbehaltlich der besoldungsrechtlichen Rückwirkung nach Nr. 11 DV), als solche rückwirkend vorzunehmen. Da das Gesetz vom 23. 9. 1942 nicht als nazistisch betrachtet werden kann, müssen die auf ihm beruhenden Verwaltungsakte als rechtsbeständig erachtet werden.

Hieraus ergibt sich für die Feststellung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG, daß etwaige Ernennungen oder Beförderungen nach dem Tode zu berücksichtigen sind. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß im Zeitpunkt des Eintritts

des Versorgungsfalles die statusrechtliche Änderung noch nicht bestanden habe. Ihre Wirkung ist, wie eingangs erwähnt, auf einen vor dem Tode liegenden Zeitpunkt zurückzubeziehen.

Im Auftrage:
Dr. Behnke.

Ich bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1952 S. 429.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung einer Sprengstofflizenz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft u. Verkehr v. 15. 4. 1952 — II/2—171—34.9—3/52 — auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart u. Nummer:	Aussteller:
vor der Wüllbecke, Johann, Waltrop	Lizenz-Gebraucherkl. 1 NRW 8/19 G 1	Bergamt Lünen

— MBl. NW. 1952 S. 430.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstoff-erlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 21. 4. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Datum:	Aussteller:
Sprengmeister Clemens Winkelhaus, Wüllen bei Ahaus, Dorf 211	Sprengstoff- erlaubnisschein B Nr. 16/51	Gewerbe- aufsichtsamt Coesfeld

— MBl. NW. 1952 S. 430.

Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 25. 4. 1952 —
IV 3 — 9216/XII TA 24

Am Dienstag, dem 6. Mai 1952, vormittags 10 Uhr, findet im Hause des Landtags, Düsseldorf, Am Schwanenspiegel, Zimmer 210, die öffentliche Verhandlung vor dem Tarifausschuß zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehend genannten Tarifvertrages statt:

Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei vom 11. August 1948, abgeschlossen zwischen

1. dem Fachverband Schmalweberei und Flechterei, Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 13, einerseits und
2. dem Verband Bergischer Bandwirkermeister, Wuppertal-Ronsdorf, Tannenbaumer Weg 120, andererseits.

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. S. 191) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des genannten Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 430.

Aufstellung
über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1952 registrierten Tarif-
vereinbarungen nach dem Stande vom 1. Mai 1952

Mitt. d. Arbeitsministers v. 30. 4. 1952 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2206	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister und der Erziehungsbeihilfen für kaufmännische Lehrlinge im Betonsteingewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1952	1. 1. 1952	1472
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2207	Vereinbarung vom 8. 3. 1952 über den Anschluß der lippischen Eisen- und Metallindustrie an den Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 12. 1. 1952	1. 3. 1952	1400/1
2208	Vereinbarung über die Übernahme des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 12. 1. 1952 für die metallindustriellen Firmen in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 24./25. 3. 1952	1. 4. 1952	1400/2
2209	Rahmentarifvertrag für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1952	1. 4. 1952	1475
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
2210	Urlaubsabkommen für das Jahr 1952 für gewerbliche Arbeiter in der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 8. 4. 1952	8. 4. 1952	1473
2211	Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei (Heimindustrie) vom 11. 8. 1948	11. 8. 1948	1479
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
2212	Lohntarifvertrag für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Westfalen-Lippe vom 22. 4. 1952	1. 4. 1952	1493
2213	Schiedsspruch über einen Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie des Landesteils Nordrhein vom 17. 4. 1952	1. 4. 1952	1505
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
2214	Lohn- und Urlaubsvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer in der linksrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 26. 4. 1951	1. 4. 1951	1496
2215	Lohnvereinbarung für die Betriebe der Gerbereiindustrie in den Kreisen Siegen und Wittgenstein vom 24. 4. 1952	1. 4. 1952	1506
2216	Urlaubsvereinbarung für die Arbeiter in den Betrieben der Gerbereiindustrie in den Kreisen Siegen und Wittgenstein vom 24. 4. 1952		1507
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2217	Vereinbarung (Haustarif) vom 26. 3. 1952 über die Änderung der Lohn-tabelle zum Akkordtarif für die Firma Gebr. Kammann, Zigarrenkisten-industrie, Bünde i. W., vom 9. 10. 1951	1. 3. 1952	1342/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2218	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Lehrlinge in den Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1952	1. 2./1. 5. 1952	1365/1
2219	Lohntarifvertrag für die Korn- und Weinbrennereien und die Spirituosenfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1952	1. 1. 1952	1471
2220	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Zigaretten-industrie im Bundesgebiet und Westberlin vom 13. 3. 1952	13. 3. 1952	1474
2221	Schlichtungsvereinbarung für die Zigarettenindustrie in der Bundesrepublik und Westberlin vom 13. 3. 1952	13. 3. 1952	1474/1
2222	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firmen M. Reuter, Getreidemühle und A. Latz, Kraftfutterwerk, Euskirchen, vom 2. 4. 1952	1. 3. 1952	1476
2223	Angestellten-Manteltarifvertrag für die Milch- und Schmelz-käseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Nieder-sachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen vom 18. 3. 1952	1. 1. 1952	1477
2224	Kurzarbeits-Abkommen für Angestellte in der Milch- und Schmelz-käseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Nieder-sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 18. 3. 1952		1477/1
2225	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die bei den Brauereien der Brauereiarbeitsgemeinschaft Siegen beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge vom 18. 4. 1952	1. 1. 1952	1492
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
2226	Ferienabkommen für die nordrheinische Bekleidungsindustrie für das Jahr 1952 vom 24. 3. 1952 zur Abänderung des Ferienabkommens vom 26. 5. 1950		716/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2227	Vereinbarung vom 24. 3. 1952 zur Änderung des Ferienabkommens für die Heimarbeiter in der nordrheinischen Bekleidungsindustrie vom 5. 4. 1951		1071/1
2228	Tarifvertrag (Rahmenbestimmungen) für die Arbeiter in der Schuhindustrie des Bundesgebietes vom 12. 2. 1952	1. 3. 1952	1480
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
2229	Nachtrag vom 19./25. 1. 1952 zum Lohn tariffvertrag für das Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet vom 25. 10. 1951		350/4
2230	Tarifliche Vereinbarung zur Änderung des Hilfsarbeiterlohnes bei Stuck- und Putzarbeiten für die Zeit des Tragens von Steinen, Beton, Mörtel oder Lehm vom 11. 1. 1952	1. 2. 1952	700/23
2231	Anhang zur Lohn tabelle für das Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 6. 11. 1951 über die Gewährung eines Zuschlages für die Gestellung von Werkzeugen vom 3. 3. 1952	1. 3. 1952	700/24
2232	Vereinbarung über Neuregelung der Löhne für das Sattler-, Polsterer-, Dekorateur- und Tapeziererhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1952	1. 4. 1952	977/1
2233	Akkord tariffvertrag für das Stukkateur-, Putzer-, Gips- und Rabitzergewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1952	15. 2. 1952	1478
2234	Tarifvertrag zur Neugestaltung der Polier- und Schachtmeistergehälter im Baugewerbe der brit. Zone vom 21. 2. 1952 (Abschluß mit der IG. Bau und der DAG)	1. 3. 1952	1494
2235	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe der brit. Zone vom 21. 2. 1952 (Abschluß mit der IG. Bau und der DAG)	1. 3. 1952	1495
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
2236	Vereinbarung über die Anerkennung der Tarifverträge des Groß- und Außenhandels für die dem Verband rheinischer landwirtschaftlicher Genossenschaften angeschlossenen Obst- und Gemüseversteigerungen vom 3. 4. 1952	1. 2. 1952	1163/1
2237	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. 2. 1952	1. 4. 1952	1499
2238	Lohn ab kommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. 3. 1952 nebst protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage	18. 2. 1952	1499/1
2239	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. 2. 1952	1. 4. 1952	1500
2240	Gehaltsab kommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. 3. 1952	1. 2. 1952	1500/1
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
2241	Gehaltst ariffvertrag für Drogistengehilfen und -lehrlinge in den Drogerien im Landesteil Westfalen-Lippe vom 3. 3. 1952	1. 1. 1952	996/2
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
2242	Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der in der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes zusammengeschlossenen Bewachungsgesellschaften vom 23. 4. 1952	23. 4. 1952	1509
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
2243	Tarifvereinbarung vom 1. 4. 1952 zur Änderung des § 2 Buchst. b der Tarifvereinbarung für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 28. 9. 1951	1. 8. 1951	1344/1
2244	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)		1482
2245	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 2. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)		1483
2246	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19. 3. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)		1484
2247	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Angestellte bei der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)	1. 1. 1952	1485
2248	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Angestellte bei der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 2. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)	1. 1. 1952	1486

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2249	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Angestellte bei der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19. 3. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)	1. 1. 1952	1487
2250	Vereinbarung über die Anwendung von tarifvertraglichen Vereinbarungen für Angestellte der Barmer Ersatzkasse auf die Mitglieder des Verbandes der weibl. Angestellten e. V. vom 20. 2. 1952		1488
2251	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 28. 3. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)		1489
2252	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Angestellte bei der Barmer Ersatzkasse vom 28. 3. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 1. 1952	1490
2253	Vereinbarung über die Anwendung tarifvertraglicher Vereinbarungen für Angestellte der Barmer Ersatzkasse auf die Mitglieder des Deutschen Angestellten-Bundes vom 4. 4. 1952		1502
2254	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Angestellte der Barmer Ersatzkasse vom 4. 4. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)	1. 1. 1952	1503
2255	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 15. 4. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)		1504
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2256	Tarifvereinbarung Nr. 22 über eine Schiedsordnung für die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen vom 15. 3. 1952 zu § 34 des Eisenbahntarifvertrages (ETV) vom 6. 12. 1950		975/14
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst)			
2257	Tarifvereinbarung zur Regelung des Urlaubs für das Urlaubsjahr 1952/53 für die Angestellten der Bundesverwaltung einschl. der in Art. 130 GG bezeichneten Verwaltungsorgane mit Ausnahme der Bundespost und Bundesbahn vom 8. 4. 1952	1. 4. 1952	168/1
2258	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Bezüge der Tarifangestellten der Bundesverwaltung unter 26 bzw. 30 Jahren vom 8. 4. 1952 zur Änderung der Tarifvereinbarungen vom 6. 6. 1951 und 3. 12. 1951	1. 1. 1952	1179/2
2259	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Änderung der Gefahrenzulage in der ADO zu § 10 KrT Buchst. a für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1951	1. 12. 1951	1481
2260	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für Tarifangestellte der Bundesverwaltung gemäß Nr. 3 B der ADO zu § 2 TO.A vom 8. 4. 1952	1. 3. 1952	1491
2261	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Anwendung der tarifvertraglichen Vereinbarung über die Erhöhung der Vergütungen für Angestellte der Länder auf die Mitglieder des Marburger Bundes (Verband der angestellten Ärzte Deutschlands) vom 29. 12. 1951		1497
2262	Tarifvereinbarung zur Regelung des Urlaubs für Lohnempfänger der Bundesverwaltung und der in Art. 130 GG bezeichneten Verwaltungsorgane, jedoch ohne Bundespost und Bundesbahn für das Urlaubsjahr 1952/53 vom 8. 4. 1952	1. 4. 1952	1498
2263	Tarifvereinbarung über die Gewährung einer Ausgleichszahlung an die Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik vom 8. 4. 1952		1501
2264	Zusatzvereinbarung für Angestellte der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 zur Tarifvereinbarung über die Gewährung einer Ausgleichszulage an die Angestellten im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik vom 8. 4. 1952		1501/1
2265	Tarifvereinbarung über den Einbau der Teuerungszulagen für die Angestellten der Gemeinden im Bundesgebiet vom 7. 4. 1952	1. 1. 1952	1508

In der Berichtszeit wurden für folgende Gewerbegruppen Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: I—III, XI, XIV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXIX und XXXI.

1952 S. 435
aufgeh.
1956 S. 1521

— MBl. NW. 1952 S. 431/432.

G. Sozialministerium

Thioglykolsäurehaltige Dauerwellmittel

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 4. 1952 — II B/1 b — 61—15 (20)

Zur Prüfung des PH-Wertes thioglykolsäurehaltiger Dauerwellmittel ist gemäß Abs. 2 meines Erl. v. 29. November 1950 — II B/1 b — 61—15 (20) — Lyphan-Papier vorgesehen. Nachprüfungen haben ergeben, daß auch das Spezialindikatorpapier (Firma Merck, Darmstadt) PH-Bereich 8,2—10,0 zur Feststellung des PH-Wertes benutzt werden kann.

— MBl. NW. 1952 S. 435.

Notiz

Exequatur an den Türkischen Generalkonsul in Hamburg, Galip Evcen

Nach Vorlage der Bestallungsurkunde durch die Türkische Botschaft hat die Bundesregierung nunmehr dem Türkischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Galip Evcen, das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und West-Berlin.

Das Generalkonsulat befindet sich in Hamburg 21, Auguststr. 2, Tel. 22 22 59.

— MBl. NW. 1952 S. 436.